

Den Arbeitnehmern wird aber durch den FDGB erklärt, daß Verbesserungen der Produktion sich zunächst nicht in voller Höhe in der Lohntüte des einzelnen Arbeiters ausdrücken dürften. Persönliche egoistische Forderungen nach einem möglichst hohen Anteil am Volkseinkommen lägen weder im Sinne der Klassensolidarität, noch seien sie Ausdruck einer hohen sozialistischen Moral.

DOKUMENT 347

Aus: „Was dient der Klasse und Dir?“

Trotz allem gibt es aber auch noch die Auffassung, daß Verbesserungen in der Produktion nur dann von Nutzen seien, wenn sie sich unmittelbar in voller Höhe in der Lohntüte des einzelnen Arbeiters ausdrücken. Erfordert die Verbesserung des Lebens aber nicht vor allem auch eine Erweiterung der Produktionsmöglichkeiten, um mehr und neue Produkte zu schaffen, die das Leben verschönern, unsere Arbeiter-und-Bauern-Macht stärken, und uns auf dem Weg zum Sozialismus voranbringen? Dieses Vorhaben erfüllt sich jedoch nicht von selbst. Es kann auch nicht das Werk einiger weniger sein. Seine Verwirklichung ist vielmehr die Aufgabe aller Werktätigen.

Deshalb sind persönliche egoistische Forderungen nach einem möglichst hohen Anteil am Volkseinkommen, ohne eine entsprechende hohe Arbeitsleistung zu vollbringen, weder im Sinne der Klassensolidarität noch ein Ausdruck einer hohen sozialistischen Moral.

Quelle: „Tribüne“ Nr. 5/1958 vom 7. 1. 1958.

Arbeitskräfte lenkung und Arbeit in der Freizeit

Das Regime ist nach wie vor darauf angewiesen, für bestimmte Aufgaben Arbeitskräfte zwangsweise einzusetzen, wenn auch von einer allgemeinen straffen Arbeitskräfte lenkung kaum mehr gesprochen werden kann. Insbesondere zur Einbringung der Ernte werden alljährlich Arbeitskräfte zwangsweise aufgeboten, und zwar sowohl Personen, die sonst nicht regelmäßig außerhalb ihres eigenen Hauses arbeiten, als auch Personen, die sonst in der Industrie beschäftigt sind.

DOKUMENT 348

Ministerratsbeschuß vom 26. 8. 1954

Das Präsidium des Ministerrats beschloß am 26. August 1954 folgende Maßnahmen zur Bergung der Ernte:

3. Einsatz von Arbeitskräften:

Zur restlosen Bergung der Ernte, zur sofortigen Durchführung des Drusches und der Ablieferung sind zusätzliche Arbeitskräfte reserven zu mobilisieren, und zwar:

- a) Die Hilfe der Patenschaftsbetriebe, die Organisation von freiwilligen Erntehelfern durch die Nationale Front und den Demokratischen Block.
- b) Einsatz von ständigen Brigaden von Arbeitskräften aus Industriebetrieben.

Die Räte der Bezirke sind ermächtigt, in Ausnahmefällen Industriebetriebe zur Bergung der Ernte heranzuziehen.

Die Heranziehung von Betrieben darf nur erfolgen, wenn eine solche Maßnahme zur Verhinderung des Verderbs dringend notwendig ist.

Quelle: „Tägliche Rundschau“ vom 27. 8. 1954.

DOKUMENT 349

Anordnung zur Sicherung und Finanzierung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs für die Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft

vom 2. 6. 1956

in der Fassung der Änderungsanordnung vom 16. 9. 1957
(GBl. II S. 277)

Zur Befriedigung des zusätzlichen Arbeitskräftebedarfs in der Landwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung folgendes angeordnet:

§ 1

Werbung und Lenkung von örtlichen Arbeitskraftreserven

(1) Die Vorsitzenden der Räte der Kreise sind für die Werbung und Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte zur Durchführung der Pflege- und Erntearbeiten in der Landwirtschaft verantwortlich. Der Bedarf an Arbeitskräften ist zu decken:

- a) durch Werbung der nichtarbeitenden Landbevölkerung, wie z. B. der Familienangehörigen der Genossenschaftsbauern und der Landarbeiter;
- b) durch Werbung von Hausfrauen, Sozialfürsorgeempfängern und Rentnern;
- c) durch Werbung von Jugendlichen.

Außerdem sind Solidaritätseinsätze der Bevölkerung und Patenschaftseinsätze der Betriebe, staatlichen Verwaltungen und Schulen außerhalb der Arbeitszeit zu organisieren.

(2) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben dafür zu sorgen, daß die Direktoren der VEG, Leiter der ÖLB und Vorsitzenden der LPG auf der Grundlage des Arbeitskräftebedarfs ihrer Betriebe durch Aussprachen mit dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die erforderlichen zusätzlichen Arbeitskräfte werben.

(3) Den Ortsvorständen der VdGB (BHG) und den Ortsausschüssen der Nationalen Front wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit dem unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Personenkreis zu unterstützen. Der FDJ wird empfohlen, die Werbung von Arbeitskräften durch Aussprachen mit der Jugend zu unterstützen.

(4) Für die Organisation der Werbung und die Lenkung zusätzlicher Arbeitskräfte innerhalb eines Kreises ist die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Kreises, für die Lenkung innerhalb des Bezirkes die Abteilung Land- und Forstwirtschaft beim Rat des Bezirkes verantwortlich. Der Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte hat grundsätzlich über die Dispatcher der MTS zu erfolgen. Die Räte der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verpflichtet, die MTS im Kreis rechtzeitig über bevorstehende Einsätze zusätzlicher Arbeitskräfte zu unterrichten, um den MTS einen entsprechenden Einsatz von Großmaschinen zu ermöglichen. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft bei der Werbung zusätzlicher Arbeitskräfte aus den Reihen der Arbeitssuchenden und Jugendlichen zu unterstützen. Die gewonnenen Arbeitskräfte sind den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft zu melden.